

# BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Ressort/Referat:	<b>BMW/IIIA1</b>	Datum:	22. Juli 2011
Referatsleiterin/ Referatsleiter:	MR Kunhenn	Telefon:	7385
Bearbeiterin/ Bearbeiter:	RR'in Dr. Heußner	Telefon:	6967
abgestimmt mit:	AA, BMELV, BMF, BMJ, BMU, BMVBS, BMVg	Telefax:	5401

<b>Thema:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
<b>Sachgebiet:</b>	Energiepolitik – Energieeffizienz
<b>Ratsdok.-Nummer:</b>	12046/11 + ADD 1, 2 und 3
<b>KOM-Nummer:</b>	KOM (2011) 370 endg.
<b>Nummer des interinstitutionellen Dossiers:</b>	2011/0172(COD)
<b>Nummer der Bundesratsdrucksache:</b>	--
<b>Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen:</b> (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Art. 194 Abs. 2 AEUV
<b>Subsidiaritätsprüfung:</b>	Wird derzeit geprüft.
<b>Verhältnismäßigkeitsprüfung:</b>	Wird derzeit geprüft.
<b>Zielsetzung:</b>	Erreichung des (indikativen) 20-Prozent-Ziels zur Steigerung der Energieeffizienz in der EU. Mit dem Vorschlag setzt die EU-Kommission Teile ihres im März 2011 vorgestellten strategischen Energieeffizienzplans um.
<b>Inhaltliche Schwerpunkte:</b>	Der Richtlinienvorschlag enthält Bestimmungen sowohl zur Energieeffizienz bei der <u>Energieverwendung</u> als auch bei der <u>Energieversorgung</u> . Er soll die bestehenden Richtlinien zu Energiedienstleistungen und zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ersetzen.  Vorgesehen sind u. a.

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Benennung eines nationalen Einsparziels (absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020);</li><li>- verbindliche Sanierungsrate von 3 Prozent jährlich für Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) im öffentlichen Eigentum;</li><li>- Verpflichtung, bei der öffentlichen Beschaffung nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hohem Effizienzstandard auszuwählen;</li><li>- Einführung einer verbindlichen Energieeinsparquote für Energieunternehmen von 1,5 Prozent jährlich oder alternative Maßnahmen, die die gleichen Einsparungen erzielen;</li><li>- verpflichtende Einführung von Energie-Audits für große Unternehmen sowie Förderung freiwilliger Energieaudits in KMU und privaten Haushalten;</li><li>- Vorgaben für monatliche Verbrauchsmessung und Rechnungsstellung durch Energieversorger für den Wärmeverbrauch in Wohngebäuden;</li><li>- weitgehende Vorgaben zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und generell zur Effizienz bei Umwandlung, Übermittlung und Verteilung von Energie;</li><li>- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufstellung eines nationalen Wärme- und Kälteplans;</li><li>- Vorgaben für die Zertifizierung von „Energieberatern“;</li><li>- Förderung des Energiedienstleistungsmarktes;</li><li>- umfangreiche Berichtspflichten für Mitgliedstaaten;</li><li>- weitere generelle Verpflichtungen zu „sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz“ (Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse etc.);</li><li>- Ankündigung weiterer, über den vorliegenden Vorschlag hinausgehender Legislativvorschläge durch die EU-Kommission.</li></ul> <p>Im Vorschlag vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten umsetzen.</p>
<b>Politische Bedeutung:</b>	Hoch
<b>Was ist das besondere deutsche Interesse?</b>	Nach Ansicht der EU-Kommission wird die EU das indikative 20-Prozent-Ziel zur Steigerung der Energieeffizienz auf EU-Ebene bis 2020 nicht erreichen. Die Bundesregierung hatte sich im Vorfeld des Vorschlags für ambitionierte verbindliche Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene ausgesprochen. Zugleich hat die Bundesregierung eine deutliche Präferenz für Fördermaßnahmen auf nationaler Ebene vor rechtlichen Verpflichtungen. Der nun von der KOM vorgelegte Vorschlag wirft eine Reihe von Fragen auf, der die Bundesregierung derzeit in den Verhandlungen in den Ratsgremien nachgeht.

	Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Richtlinie ausreichend flexibel ist, um sich in bestehende nationale Effizienzstrategien einfügen zu lassen. Denn viele Mitgliedstaaten arbeiten seit langem an der Verbesserung der Energieeffizienz und haben dafür unterschiedliche Ansätze gewählt. Aus Sicht der Bundesregierung muss bei den Maßnahmen die Kosteneffizienz/Wirtschaftlichkeit beachtet werden, sowohl bei Verpflichtungen der öffentlichen Hand als auch der Unternehmen. Überbelastungen sollten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Spielräume und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit vermieden werden. Wichtig ist ebenfalls, dass keine Widersprüche zu gerade in der Umsetzung befindlichen EU-Rechtsakten, wie insbesondere der EU-Gebäuderichtlinie und dem gesamten Dritten Binnenmarktpaket, entstehen. Hier gibt es erheblichen Klärungs- und Verbesserungsbedarf.
<b>bisherige Position des Deutschen Bundestages:</b>	Nicht bekannt.
<b>Position des Bundesrates:</b>	Nicht bekannt.
<b>Position des Europäischen Parlaments:</b>	Nicht bekannt.
<b>Meinungsstand im Rat:</b>	Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten prüft den Vorschlag derzeit und hat noch nicht dezidiert Stellung bezogen.
<b>Verfahrensstand:</b> (Stand der Befassung)	Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe Energie haben am 1. Juli begonnen (insg. vier Sitzungen im Juli) und werden am 6. September fortgesetzt.
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Erheblich, jedoch zurzeit der Höhe nach nicht annähernd valide schätzbar (u. a. durch geplante Sanierungspflicht für öffentliche Gebäude; betroffen sind neben dem Bund auch Länder und Kommunen sowie in öffentlichem Eigentum stehende Unternehmen einschließlich Wohnungsunternehmen).

### Zeitplan für die Behandlung im

<b>a) Bundesrat:</b>	Nicht bekannt.
<b>b) Europäischen Parlament:</b>	Nicht bekannt.  <i>Hinweis: Das Europäische Parlament hat vor kurzem den Berichtstatter im ITRE-Ausschuss bestimmt: MdEP Claude Turmes (Grüne/LUX).</i>
<b>c) Rat:</b>	Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe haben am 1. Juli begonnen (s. o.). Die EU-Kommission geht davon

	aus, dass die Richtlinie frühestens im Herbst 2012 verabschiedet werden wird.
--	---